

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 13

Artikel: Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem
deutschen und schweizerischen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Fortsetzung.)

VII.

Der zweite Theil des österreichischen und deutschen Exerzierreglements führt den Titel: „Das Gefecht.“ In dem schweizerischen ist demselben das VII. Kapitel gewidmet.

In dem deutschen Exerzierreglement beschäftigen sich 53, im österreichischen 37, und im schweizerischen 35 Seiten mit dem Gefecht.

Wir müssen hier auf eine merkwürdige Erscheinung aufmerksam machen. In der Zeit, welche der Kriegs-Aera Napoleons I. folgte, sind die Grundsätze der Taktik, welche der damaligen Bewaffnung der europäischen Heere entsprach, endgültig festgesetzt worden. Die meisten Exerzierreglemente gaben aber damals nur ganz kurze oder gar keine Vorschriften für das Gefecht. Jetzt haben die Heere neue Waffen von furchtbarer Zerstörungskraft erhalten — aber die heutige Artillerie, die kleinkalibrigen Repetirgewehre, das rauchlose Pulver u. s. w. sind im Kriege noch nie gegen einen mit ähnlichen Kriegsmitteln ausgerüsteten Feind angewendet worden. Ueber ihren Einfluss auf das Gefecht kann man wohl Vermuthungen anstellen, aber jede sichere Basis fehlt. Gleichwohl geben jetzt die Exerzierreglemente der meisten Armeen ausführliche Vorschriften für das Gefecht! Das schweizerische Exerzierreglement geht noch einen Schritt weiter und stellt (Art. 307) ein taktisches Lehrbuch in Aussicht, welches die in dem Kapitel vom Gefecht gegebenen Grundsätze und die Art der Anwendung der im Exerzierreglement behandelten Formen weiter ausführen und zeigen soll, wie die Infanterie in Verbindung mit andern Waffengattungen kämpft.

Die drei für uns in Betracht fallenden Exerzierreglemente schicken den Vorschriften für das Gefecht eine Art Einleitung voraus. Diese führt in dem österreichischen Exerzierreglemente die Aufschrift: „Grundsätze und Anhaltspunkte für das Gefecht.“ Sie ist sehr kurz gehalten und umfasst nur zwei Artikel. Der erste (Art. 487) lautet: „Das Feuer ist das Hauptkampfmittel der Infanterie; durch dasselbe wird der Erfolg vorbereitet und meist auch entschieden.“

Der Hinweis, dass durch das Feuer der Erfolg nicht nur vorbereitet, sondern auch herbeigeführt werden könne, scheint angemessen. Etwas befremdet hat uns der folgende Artikel, in welchem die geschlossene Ordnung besprochen wird. Nach Art. 480 des österr. E.-R. soll die-

selbe nicht nur für die im Rückhalt befindlichen Kräfte dienen, „sondern für alle jene Momente, wo es sich um einen kräftigen Impuls zur Vorbewegung der Schwarmlinie oder um den entscheidenden Kampf handelt.“

Dieser Ausspruch war ganz richtig in der Zeit der Vorderlader. Noch im Jahre 1859 in Italien und bei dem Feldzuge 1864 in Schleswig-Holstein wurde der durch die Tirailleure eingeleitete Kampf durch den Angriff in geschlossenen Abtheilungen entschieden. — Mit dem Auftreten des Hinterladers im Feldzug 1866 in Böhmen zeigte sich, dass die Anwendung der geschlossenen Ordnung mit zu grossen Verlusten verbunden sei. Der Feldzug 1870/71 in Frankreich hat diese Erfahrung bestätigt. In dem Verlaufe des Feldzuges haben die Deutschen ihre frühere Taktik ganz aufgegeben und durch eine neue, den Eigenthümlichkeiten des Hinterladers entsprechende ersetzt.

Dieses hat zuerst der Herzog von Württemberg (jetzt österreichischer Feldzeugmeister), welcher freiwillig im deutschen Heere den Krieg 1870/71 in Frankreich mitmachte, nachgewiesen. Es ist dieses durch einen Vortrag, der seinen Weg in die Presse fand und seiner Zeit grosses Aufsehen erregte, geschehen. Nach demselben konnte man die Schlacht von Gravelotte als den Marchstein der alten Taktik ansehen. Der Angriff auf Le Bourget bezeichnete dagegen den Eintritt in die Aera der neuen Fechtart. Diese Ansicht ist in der Folge durch die Schriften von Cardinal von Widdern, Boguslawski, Scherff, Hönig u. s. w. bestätigt worden.

Als einen wenig zu entschuldigenden Mangel des österreichischen Exerzierreglements muss es betrachtet werden, dass der Verfasser in vorgenanntem Abschnitt mit keinem Wort der Hauptfechtart der Infanterie, der in geöffneter Ordnung, gedenkt.

Das deutsche Exerzierreglement II, Art. 19 sagt: „Die zerstreute Ordnung ist jetzt diejenige Form, welche im Gefechte vorzugsweise zur Anwendung kommt. In derselben wird das Gefecht eingeleitet, und in den meisten Fällen auch bis zur Entscheidung durchgeführt. — So wird der Schützenschwarm die Hauptkampfform der Infanterie.“

Ganz zweckmässig scheinen auch die Angaben über die zerstreute und geschlossene Ordnung in Art. 216 des deutschen Exerzierreglements.

Der folgende Abschnitt des österreichischen Exerzierreglements behandelt: „Gefechtszweck, Gefechtsplan, Führung.“

Art. 489 des österr. E.-R. sagt: „Jedem Gefecht muss ein bestimmter Zweck zu Grunde liegen. Jedes Gefecht soll planmässig geführt werden.“ Es ist dieses ganz richtig. Bei jedem

Gefecht muss der höchste Führer wissen, was durch das Gefecht erreicht werden soll. Das Gefecht kann nicht Selbstzweck sein; der Zweck des Gefechtes nimmt auch Einfluss auf den Gefechtsplan. Ein solcher ist aber nothwendig für eine geordnete Verwendung der Kräfte zur Erreichung des Gefechtszweckes.

Nach dem Gefechtsplan müssen die Aufgaben vertheilt werden. Es ist wichtig, dass die Unterbefehlshaber die erhaltenen Befehle befolgen, sonst hört jede Leitung auf.

Das deutsche Exerzierreglement II, Art. 124 sagt sehr richtig: „Niemals darf der den Unterführern gelassene Spielraum die Sicherheit der obern Führung beeinträchtigen und unter allen Umständen muss darauf gehalten werden, dass die taktische Ordnung und der innere Zusammenhalt der Truppe vorhanden sei.“

Das österreichische und schweizerische Exerzierreglement empfehlen sehr eindringlich die angriffsweise Gefechtsform. Art. 495 des österreichischen Exerzierreglements sagt: „Die Führung im Gefecht darf nie passiv sein, jeden Kommandanten muss der Drang nach angriffsweisem, kräftigem Vorgehen beseelen; in zweifelhaften Fällen ist der kühnere Entschluss stets der bessere. Ein Fehlgreifen in der Wahl des Entschlusses schadet weniger als Zaudern und Unterlassen. Wo thunlich, ist eine Ueberraschung des Gegners anzustreben.“

Art. 217 des schweizerischen Exerzierreglements sagt: „Wo immer die Umstände es gestatten, ist ein Gefecht angriffsweise zu führen, weil nur durch den Angriff entscheidende Erfolge zu erwarten sind. Es muss daher auch die Vertheidigung, wenn diese Fechtweise gewählt wird, möglichst mit angriffsweisem Verfahren verbunden werden, sofern nicht gewichtige Gründe für ein ausschliesslich vertheidigungsweises Verhalten sprechen.“

Es ist gewiss, der Angriff allein liefert grosse, entscheidende Resultate, — gleichwohl ist die Vertheidigung eine vollberechtigte Gefechtsform. In sehr vielen Fällen kann der Gefechtszweck nur durch diese erreicht werden. Auf jeden Fall darf man es nicht den Unterführern überlassen, ihre Rolle nach Belieben zu vertauschen.

Es ist schwer zu verkennen, dass der Angriff heutigen Tages sehr schwierig und mit grossen Verlusten verbunden ist. Ein unüberlegtes Vorrücken gegen einen unerschütterten Feind leitet die eigene Niederlage ein. Um Aussicht auf Erfolg zu bieten, muss der Angriff durch überlegenes Feuer wohl vorbereitet sein und mit bedeutend überlegenen Kräften unternommen werden. Dieses erkennen sowohl das deutsche wie das österreichische Exerzierreglement an.

Art. 82 II des deutschen Exerzierreglements sagt u. A.: „Der geplante Angriff hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ihm die Herbeiführung der Feuerüberlegenheit gelingt.“ Und das österr. E.-R. Art. 494: „Dort wo die Entscheidung gesucht wird, sind alle verfügbaren Kräfte heranzuziehen und zweckmässig auszunützen. Eine Ueberzahl an Kräften erleichtert den Sieg, während ein Kampf mit unzureichenden Kräften meist nutzlose Verluste zur Folge hat und die Moral der Truppen schädigt.“

Auftreten mit überlegenen Kräften auf dem zur Entscheidung gewählten Punkt bedingt Hinhalten auf den andern Theilen der Linie.

Art. 491 des österr. E.-R. sagt: „Dem Uebergang in jedes Gefechtsverhältniss müssen die allgemeinen Sicherheitsmassregeln, dann die Erforschung des Terrains und des Gegners vorausgehen.“

Das Betonen der Sicherheitsmassregeln ist sehr gerechtfertigt. Diese haben gegen früher eine weit gesteigerte Bedeutung erhalten. Durch den in Folge des rauchlosen Pulvers unsichtbaren Gegner kann der kühne Angreifer, der die Vorsichtsmassregeln ausser Acht lässt, durch eine unbemerkte kleine feindliche Abtheilung schwere Verluste erleiden.

Bei den Friedensmanövern nimmt man oft auf einen Zug, der auf 200 oder 300 m in der Flanke im Versteck liegt und den Angreifer beschiesst, keine Rücksicht. Im Ernstfalle würde derselbe sicher nicht unbeachtet bleiben! Um nicht durch Schaden klug zu werden, muss für gründliche Aufklärung durch Versenden von Gefechtspatrouillen in Front und Flanken gesorgt werden.

Das österr. E.-R. Art. 496 sagt: „Der Kommandant des Ganzen entwirft den Gefechtsplan und orientirt die Gruppenkommandanten (Führer der grössern Unterabtheilungen oder zu besonderem Zwecke vorübergehend geschaffenen Verbände) soweit nothwendig über die allgemeine Lage, den Gegner und das Verhältniss zu andern Armeekörpern. Er leitet das Gefecht und sorgt dafür, dass unter Festhaltung des Gefechtszweckes und Gefechtsplanes alle Kräfte im Sinne desselben zur Geltung kommen. Er trachtet, durch das rechtzeitige Einsetzen der Reserve eine günstige Entscheidung herbeizuführen.“

Vielleicht hätte noch Mittheilung über die eigene Absicht beigefügt werden dürfen. Kenntniss von dem, was beabsichtigt wird, ist eine Bedingung, dass die Unterführer (die heute nicht immer durch Befehle geleitet werden können) im Sinne der Intentionen des Detachementsführers handeln und seine Absichten nach besten Kräften fördern.

Art. 497 des österr. E.-R. entnehmen wir:

Die Chefs der Dispositionsgruppen haben den Unterführern die ihnen übertragene Aufgabe so weit nothwendig bekannt zu geben; sie sollen den ihnen ges'ellten Zweck mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erreichen suchen und die Nebestehenden unterstützen, soweit dieses mit ihrer Aufgabe vereinbar ist; sie dürfen endlich durch ihre Truppe das Feuer anderer nicht behindern.

Es mögen hier noch einige andere beachtenswerthe Bestimmungen des österreichischen Exerzierreglements angeführt werden:

Art. 501 empfiehlt eine tiefe Gliederung, so lange die Verhältnisse nicht genügend aufgeklärt sind und für das selbstständige Gefecht. „Je tiefer die Gliederung, desto länger bewahrt sich der Kommandant den Einfluss auf den Gefechtsgang.“

Art. 505: Das Verfügungsrecht über die Reserve steht nur jenem Kommandanten zu, der ihre Ausscheidung angeordnet hat.“

Nach Art. 506 sollen die Kommandanten der rückwärtigen Treffen und Reserven sich stets in Kenntniss über das erhalten, was vorne vorgeht. „Sie dürfen die Reserven nur dann selbstständig oder auf Befehl eines Höhern verwenden, wenn dadurch einer nachtheiligen Wendung des Gefechts vorgebeugt werden kann.“

Sehr wesentlich für das Gelingen eines Angriffs ist die Bestimmung von Art. 509 des österr. Exerzierreglements: „Um im entscheidenden Momente rechtzeitig eingreifen zu können, haben alle zurückgehaltenen Treffen und Reserven stets entsprechend nachzurücken.“

Trotz dieser genauen Bestimmung des Reglements ist dieses bei den letztjährigen Manövern nicht immer geschehen — es mag dieses zum Theil die Folge gewesen sein, dass der Kommandant der Reserve die andere Vorschrift des Reglements ausser Acht liess, sich stets über das zu unterrichten, was im vorderen Treffen vorgehe. So führt eine Unterlassung oft eine andere nach sich.

Im *Rencontregefecht* empfiehlt das österreichische Reglement der Vorhut energisch vorzugehen, dagegen sagt Art. 511: „Befindet sich der Gegner bereits in Stellung, so müsse die Vorhut vorsichtig verfahren.“

Art. 512 des österr. E.-R. empfiehlt nur bei Ueberraschung und sonst günstigen Verhältnissen ausschliesslich in der Front anzugreifen.

Art. 516 des österr. E.-R.: „In allen andern Fällen soll unter Festhaltung in der Front — der umfassende Angriff angestrebt werden.“

Gewiss sehr richtig, aber oft schwer ausführbar.

In Art. 523 des österr. E.-R. wird u. A. bemerkt, dass mit dem Eintritt in den Bereich des

wirksamen feindlichen Artilleriefeuers die Bewegungen in grossen tiefen Kolonnen aufgegeben und breitere, seichtere Formationen anzunehmen seien.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Société des officiers de la Confédération suisse.)
Concours de 1892.

1. Le comité central a reçu à la fin de février un mémoire en français sur la 1re question: Histoire de la campagne de 1800 etc. portant la devise „Ariane.“ Ce mémoire était accompagné de la note suivante: „Suivront dans deux ou trois jours trois portraits et six cartes.“

Ces documents n'étant pas jusqu'ici parvenus au comité central, celui-ci avise l'auteur du mémoire „Ariane“ que s'il n'envoie pas immédiatement, au comité central, 3 rue des Allemands à Genève, les dits portraits et cartes, il risque de voir son travail exclu du concours par le jury.

2. Le mémoire en allemand sur la 2me question, portant la devise „Das Wort ist frei, die That ist stumm, der Gehorsam ist blind“ est bien arrivé en temps utile.

Genève, le 23 mars 1892.

Le comité central.

— (Ernennung.) Als Feldprediger werden ernannt: Für das Infant.-Regt. Nr. 9 A: Herr Pfarrer Karl Wyss in Messen; für das Infant.-Regt. Nr. 11 A: Herr Pfarrer E. Blumenstein in Schwarzenegg bei Thun.

— (Instruktionskorps.) Wahlen. Zu Instruktoressen II. Klasse der Infanterie sind auf Antrag des Militär-Departements ernannt worden: Herr Anton Schmid, von Baar, Infanteriehauptmann; Herr Oradino Boletti, von Locarno, Infanteriehauptmann; Herr Ed. Daulte, von Bern, Infanteriehauptmann; Herr Heinrich Huber, von Islikon, Artillerieoberlieutenant; Herr Arthur Quinche, in Cornaux, Infanterieoberlieutenant; Herr Camille Rochette, von Genf, Infanterieoberlieutenant; Herr Karl Heinrich Egli, in Bern, Artillerieoberlieutenant; Herr Friedr. Wildi, von Gontenschwyl, Infanterieoberlieutenant; Herr Louis Bitterlin, in Colombier, Schützenlieutenant; Herr Hans Kohler, von Unterbözberg, Infanterielieutenant; Herr Julius Hässig, von Aarau, Infanterielieutenant; Herr Hermann Grimm, in Thun, Infanterielieutenant.

(Die Herren Artillerieoberlieutenants Huber und Egli treten zur Infanterie über und werden behufs Eintheilung, Herr Huber dem Kanton Thurgau, Herr Egli dem Kanton Aargau zugewiesen.)

— (Landsturmkommando des IV. Divisionskreises.) Herr Oberst Bindschedler in Luzern wird auf sein Gesuch als Landsturmkommandant des IV. Divisionskreises unter Verdankung seiner Dienste entlassen und als solcher Herr Oberstlieutenant J. Höltschi, von Altwies, bisher Kommandant des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 15, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberst ernannt.

— (Abordnung.) An die am 21. April nächsthin zu eröffnende 5. internationale Konferenz des Rothen Kreuzes in Rom werden abgeordnet die Herren Minister Bavier in Rom und Oberfeldarzt Oberst Ziegler in Bern.

— (Bundesbeitrag.) Dem schweizerischen Organisationskomite für den II. Artillerietag in Basel wird vom Bundesrath ein Bundesbeitrag von Fr. 500 gewährt.

— (St. Gallische Winkelriedstiftung.) XXV. Jahresrechnung. Vermögensausweis pro 31. Dezember 1891. a) Im